

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) für die Ausführung von Bauleistungen der Bad Kreuznacher Sonnenpark Betrieb GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden BVB gelten für alle Verträge, welche zwischen der Bad Kreuznacher Sonnenpark Betrieb GmbH & Co. KG (nachfolgend „Auftraggeber“) und ihren jeweiligen Vertragspartnern (nachfolgend „Auftragnehmer“) geschlossen werden. Sie sind Vertragsbestandteil und gelten ausschließlich. **Entgegenstehende, ergänzende oder von den vorliegenden BVB abweichende Bedingungen des Auftragnehmers für die Ausführung von Bauleistungen, insbesondere die Geltung der VOB/B, erkennen wir nicht an**, es sei denn, deren Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt oder die vorliegenden BVB nehmen ausdrücklich ganz oder teilweise darauf Bezug. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistungen bestellt oder vorbehaltlos annimmt.
- 1.2 Sofern im Einzelfall nicht die Geltung der VOB/B ausdrücklich vereinbart worden ist, gelten die vorliegenden BVB in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige gleichartige Geschäfte mit dem Auftragnehmer, ohne dass der Auftraggeber in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.3 Im Einzelfall mit dem Auftragnehmer getroffene individuelle Vereinbarungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen BVB.
- 1.4 Diese BVB gelten nur, soweit der Auftragnehmer Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen BVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.6 Sofern im Rahmen dieser BVB Erklärungen in Schriftform abzugeben sind, wird die Schriftform durch Erklärungen in Schrift- sowie in Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) gewahrt. Gesetzliche Formerfordernisse bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Korrespondenz, Baubeauftragter, Baustellenbesprechungen

- 2.1 Der gesamte das Bauvorhaben betreffende Schriftwechsel ist vom Auftragnehmer mit der Abteilung Materialwirtschaft/Einkauf des Auftraggebers zu führen.
- 2.2 An den Auftraggeber gerichtete Schreiben etc. sind in zweifacher Ausfertigung an die Geschäftsanschrift des Auftraggebers, Abteilung für Materialwirtschaft/Einkauf, Kilianstraße 9, 55543 Bad Kreuznach, zu senden oder bei dieser abzugeben.
- 2.3 Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer einen Baubeauftragten (nachfolgend als Baubeauftragter bezeichnet).
- 2.4 Der Baubeauftragte und die sonstigen Beauftragten des Auftraggebers haben ein jederzeitiges und unbegrenztes Zutrittsrecht zur Baustelle.

- 2.5 Der Baubeauftragte ist nur dazu berechtigt, die zur technischen und zeitlich ordnungsgemäßen Ausführung der Bauleistungen erforderlichen Maßnahmen anzuordnen und die Koordinationsaufgaben des Auftraggebers auf der Baustelle wahrzunehmen. Etwaigen damit einher gehenden Weisungen des Baubeauftragten hat der Auftragnehmer nachzukommen, soweit diese zumutbar sind.

Rechtsgeschäftliche Erklärungen des Auftraggebers, die während der Bauphase eventuell abzugeben oder entgegenzunehmen sind, bleiben ausschließlich dem Auftraggeber und den von ihm bevollmächtigten Personen vorbehalten. Das gilt insbesondere für alle Erklärungen, die zu einer Änderung, Erweiterung oder Ergänzung des jeweiligen Vertrages führen.

- 2.6 Der Baubeauftragte ist **nicht** berechtigt, Vergütungsvereinbarungen mit dem Auftragnehmer zu treffen. Etwaige vom Auftraggeber beauftragte Architekten und Bauingenieure besitzen nur dann Vollmacht für rechtsgeschäftliche Abreden mit Wirkung für und gegen den Auftraggeber, wenn dies schriftlich mitgeteilt wurde oder die genannten Personen dem Auftragnehmer Vollmachturkunden vorgelegt haben.
- 2.7 Vereinbarungen und Absprachen zwischen dem Baubeauftragten und dem Auftragnehmer, die den Auftraggeber zu Gegenleistungen verpflichten oder einen Verzicht auf Ansprüche und Rechte aus dem Vertrag zum Gegenstand oder eine Abweichung vom Vertrag beinhalten, bedürfen unbeschadet der vorstehend unter 2.5 und 2.6 getroffenen Regelungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.8 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Arbeitsbeginn einen für seine Leistungen zuständigen verantwortlichen und vertretungsberechtigten Bauleiter und / oder Fachbauleiter im Sinne der anwendbaren Landesbauordnung namentlich zu benennen. Diese Person ist zur Entgegennahme und Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen zur Durchführung des jeweiligen Vertrages befugt. Der Auftragnehmer darf die ihm obliegenden Leistungen – ohne dass im Verstoßfall Vertragsfristen oder die Vollendungsfrist verlängert würden – nicht aufnehmen, bevor er nicht dieser Pflicht nachgekommen ist.
- 2.9 Der von dem Auftragnehmer benannte Bauleiter und / oder Fachbauleiter ist auch für die Durchführung und Überwachung der Maßnahmen zur Verkehrssicherung verantwortlich. Der Nachweis der absolvierten Schulung nach MVAS 99 ist unaufgefordert vorzulegen.
- 2.10 Soweit der Auftraggeber oder der bauleitende Architekt regelmäßige Baustellenbesprechungen ansetzt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, hieran selbst oder durch einen Bevollmächtigten teilzunehmen. Widersprüche gegen ein Baustellenprotokoll sind unverzüglich schriftlich zu erklären.

§ 3 Ausführungsunterlagen

- 3.1 Der Auftragnehmer hat Anspruch auf unentgeltliche Überlassung der Vertragsunterlagen in einfacher, Leistungsverzeichnis und Bauzeichnungen in doppelter Ausfertigung. Weitere Ausfertigungen werden gegen Erstattung der Selbstkosten vom Auftraggeber abgegeben.
- 3.2 Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.
- 3.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Zeitpunkt, zu dem er nach dem Vertrag von dieser zu liefernde Ausführungsunterlagen, unter Berücksichtigung des Baufortschritts, mit einem solchen Vorlauf anzugeben, der dem Aufwand der Vorbereitung einer geordneten Übergabe Rechnung trägt.

§ 4 Nachunternehmer

- 4.1 Der Auftragnehmer hat die Leistungen grundsätzlich im eigenen Betrieb, d.h. in eigener Person bzw. mit fest angestellten Mitarbeitern auszuführen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist er nicht berechtigt, Nachunternehmer einzusetzen, zu beschäftigen oder auszuwechseln, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt. Die Zustimmung ist nicht notwendig bei Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers nicht eingerichtet ist. Ist der Betrieb des Auftragnehmers auf die zu erbringenden Leistungen nicht eingestellt, so dass die Leistung durch einen Nachunternehmer erfolgen muss, hat der Auftragnehmer hierauf gesondert hinzuweisen.
- 4.2 Jeglicher Nachunternehmereinsatz ist beim Auftraggeber vorher schriftlich zu beantragen bzw. anzuzeigen. Ein entsprechender Vordruck kann beim Auftraggeber angefordert werden.
- 4.3 Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber alle Angaben zu machen, Erklärungen abzugeben und Nachweise zu führen, die für die Entscheidung für oder gegen den Nachunternehmer von Bedeutung sein können. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Einsatz eines Nachunternehmers ohne Zustimmung des Auftraggebers bereits begonnen wurde und der Einsatz nachträglich zu genehmigen ist.
- 4.4 Eventuelle Mehrkosten, die durch die Nichtanerkennung eines nach Vertragsschluss zum Einsatz beantragten Nachunternehmers entstehen, werden nicht anerkannt. Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer über geschlossene Verträge mit Nachunternehmen und bezüglich der Ausführung der Arbeiten Auskunft zu erteilen.
- 4.5 Sofern zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer im Einzelfall die Geltung der VOB/B vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer verpflichtet, bei der Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer ebenfalls die VOB/B, in der jeweils aktuellen Fassung, zum Vertragsbestandteil zu machen.
- 4.6 Bei Auftragsenerweiterung bzw. Zusatzleistungen ist entsprechend der Regelungen in § 2 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 2 VOB/B zu verfahren. Bei schriftlicher Zustimmung zur Weitergabe an einen Nachunternehmer ist nach wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten zu verfahren. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und tarifvertraglichen Pflichten nicht nur von ihm selbst, sondern auch durch von ihm ausgewählte und beauftragte Nachunternehmer erfüllt werden. Verstößt ein vom Auftragnehmer ausgewählter und beauftragter Dritter gegen vertragliche Haupt- oder Nebenpflichten (keine illegale und tarifrechtswidrige Beschäftigung, Schwarzarbeit u.ä.), so werden diese Verstöße im Innenverhältnis dieses Vertrages dem Hauptauftragnehmer zugerechnet.
- 4.7 Erbringt der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers die Leistungen nicht im eigenen Betrieb, obwohl sein Betrieb darauf eingerichtet ist, kann der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistung im eigenen Betrieb setzen und erklären, dass der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde. Setzt der Auftragnehmer trotz vorheriger schriftlicher Ablehnung durch den Auftraggeber einen Nachunternehmer ein oder setzt er trotz nachträglicher schriftlicher Ablehnung den Einsatz eines Nachunternehmers fort, ist der Auftraggeber berechtigt, ohne Fristsetzung und Androhung der Auftragsentziehung die Kündigung des Vertrages auszusprechen und die Ansprüche aus § 8 Abs. 3 VOB/B gegen den Auftragnehmer geltend zu machen.
- 4.8 Sofern die Leistungs- und Gewährleistungsansprüche des Auftragnehmers gegen Nachunternehmer zur Sicherheit an den Auftraggeber abgetreten sind, ist der Auftragnehmer ermächtigt, diese Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung geltend zu machen, solange die Abtretung nicht offen gelegt wurde. Die Offenlegung der Abtretung darf nur erfolgen, wenn der Auftragnehmer seinen fälligen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber trotz schriftlicher Aufforderung und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist nicht nachkommt. Die Ermächtigung erlischt zudem, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet und nicht binnen zwei Monaten ab Antragstellung eingestellt wird.

§ 5 Arbeitnehmerentsendung, Schwarzarbeit, Arbeitnehmerüberlassung

- 5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich und gewährleistet, dass er und ggf. ein von ihm beauftragter Nachunternehmer auf der Baustelle keine ausländischen Arbeiter einsetzen, für deren Beschäftigung die erforderlichen gesetzlichen und / oder behördlichen Genehmigungen, insbesondere eine Arbeitserlaubnis, nicht vorliegen.
- 5.2 Der Auftragnehmer erklärt, dass er allen Verpflichtungen zur Einhaltung der Regelung des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen (A-EntG) uneingeschränkt nachkommt. Insbesondere versichert er die Zahlung des Mindestentgelts an seine Arbeitnehmer und die Zahlung der Beiträge an die Sozialkassen nach den einschlägigen Tarifverträgen.
- 5.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die von ihm beauftragten Nachunternehmer das deutsche Arbeitnehmerentsendegesetz und insbesondere den hierzu abgeschlossenen Mindestlohntarifvertrag, sowie die tarifliche Urlaubsregelung (Verpflichtung aus dem AEntG) einhalten und die für die eingesetzten Arbeitskräfte maßgeblichen Beiträge an die zuständigen Sozialkassen abführen.
- 5.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Verlangen jeweils monatlich schriftlich eine Aufstellung über die auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer mit Namen und den wesentlichen persönlichen Daten zur Verfügung zu stellen und bei ausländischen Mitarbeitern zusätzlich den Nachweis zu erbringen, dass alle erforderlichen gesetzlichen und behördlichen Genehmigungen vorliegen sowie deren Sozialversicherungsnummer mitzuteilen. Hierzu hat der Auftragnehmer den von ihm beauftragten Nachunternehmern eine gleichlautende Verpflichtung aufzuerlegen.
- 5.5 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen diese eventuell nach § 14 AEntG treffenden Verpflichtungen, insbesondere von einer Haftung gegenüber Arbeitnehmern und Sozialkassen auch hinsichtlich der Arbeitnehmer von Nachunternehmern ausdrücklich frei.
- 5.6 Sollte der Auftragnehmer gegen vorgenannte Pflichten verstoßen, so kann der Auftraggeber zur Sicherung der Haftungsrisiken aus § 14 AEntG verlangen, dass der Auftragnehmer eine Sicherheit in Höhe von 3% der Netto-Auftragssumme unverzüglich nach Aufforderung erbringt. Für die Stellung der Sicherheit gelten die §§ 232 ff. BGB. Dem Auftragnehmer wird nachgelassen die Sicherheit durch Stellung einer unwiderruflichen, unbefristeten und selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Sparkasse zu erbringen. Bis zur Vorlage der Sicherheit ist der Auftraggeber berechtigt, vom Guthaben des Auftragnehmers einen Einbehalt bis zur Höhe der zu erbringenden Sicherheit vorzunehmen. Im Übrigen gilt für die Sicherheitsleistung nachfolgender § 15.
- 5.7 Bei einem von den zuständigen Verfolgungsbehörden festgestellten Verstoß des Auftragnehmers – sei es mit eigenen Arbeitnehmern oder durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmern - gegen das „Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)“ hat der Auftragnehmer für jeden Fall der Zuwiderhandlung an den Auftraggeber einen Betrag in Höhe von 1,0 % der Netto-Auftragssumme als Schadenspauschale zu zahlen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftraggeber kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

Die Schadenspauschale ist bei der Kumulation von Verstößen auf 5 % der Netto-Auftragssumme beschränkt

§ 6 Ausführung, Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherungspflichten

- 6.1 Der Auftragnehmer hat sich von den Örtlichkeiten der Baustelle vor Vertragsabschluss ein Bild gemacht und die Örtlichkeiten in seiner Kalkulation berücksichtigt. Daraus resultierende Behinderungen, Nachforderungen oder Erschwernisse sind daher ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Risiken, die auf den Baugrund zurückzuführen sind und bei Angebotsvorlage mit üblichem Aufwand nicht zu erkennen waren.

- 6.2 Der Auftragnehmer hat mindestens wöchentlich über die geleisteten Arbeiten Bauberichte zu führen und davon dem Auftraggeber unverzüglich eine Durchschrift zu übergeben. Die Berichte müssen die Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können, z. B. über Wetter, Temperaturen, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte, den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Betonierungszeiten oder dgl.), bestimmte Arten der Ausführung oder Abrechnung, besondere Abnahmen, Unterbrechung der Ausführung einschließlich kürzerer Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Behinderung und sonstigen Vorkommnisse.
- 6.3 Für die Baustelleneinrichtung ist vom Auftragnehmer ein Vorschlag bzw. ein Lageplan anzufertigen, welcher dem Baubeauftragten vorzulegen ist und dessen Zustimmung er bedarf. Lager- bzw. Mannschaftsräume des Auftragnehmers dürfen nur mit Genehmigung des Baubeauftragten oder der Abteilung für Materialwirtschaft des Auftraggebers eingerichtet werden. Dem Auftragnehmer überlassene oder von ihm genutzte oder neu geschaffene Räume müssen jederzeit zugänglich sein.
- 6.4 Gewerbliche Werbung auf der Baustelle ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 6.5 Über die Art und das Anbringen von Bauschildern ist Einvernehmen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer herzustellen. Der Auftraggeber behält sich vor, an geeigneter Stelle eine Tafel mit einem Verzeichnis aller beteiligten Auftragnehmer aufstellen zu lassen.
- 6.6 Soweit vorhanden, und ohne, dass hierauf ein Anspruch des Auftragnehmers begründet wird, werden Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes dem Auftragnehmer im bestehenden Zustand zur Verfügung gestellt. Sie können vom Auftragnehmer nur auf eigene Gefahr benutzt werden. Treten vom Auftragnehmer zu vertretende Schäden bei der Benutzung bauseitig zur Verfügung gestellter Anlagen und Grundstücke auf, so gehen diese zu Lasten des Auftragnehmers.
- 6.7 Der Auftragnehmer darf nur die ihm zugewiesenen Lager- und Arbeitsplätze in Räumen oder auf Freiflächen benutzen. Sie sind freizumachen und in dem früheren Zustand zurückzugeben, sobald diese für den Baufortschritt benötigt werden. Kosten für die Freimachung werden nicht erstattet. Befolgt der Auftragnehmer die Aufforderungen zur Freimachung trotz erfolglosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist nicht, so kann der Auftraggeber die Räumung und Verbringung in den früheren Zustand auf Kosten des Auftragnehmers vornehmen lassen.
- 6.8 Der Auftragnehmer hat anderen vom Auftraggeber beauftragten Unternehmen die Mitbenutzung von Gerüsten, Strom- und Wasseranschlüssen sowie anderer Baustelleneinrichtungen zu gestatten, soweit dies zumutbar und nach der Verkehrssitte – entgeltlich oder unentgeltlich – üblich ist.
- 6.9 Die Sauberkeit und Verkehrssicherheit der öffentlichen Verkehrswege hat der Auftragnehmer im Rahmen der von ihm auszuführenden Arbeiten zu gewährleisten. Hieraus folgt keine Verpflichtung Beeinträchtigungen zu beseitigen, die nachweislich nicht vom Auftragnehmer herkommen. Wird dem Auftragnehmer bekannt, dass andere Auftragnehmer Beeinträchtigungen der Sauberkeit und Verkehrssicherheit der öffentlichen Verkehrswege im Zusammenhang mit Leistungen am gesamten Bauvorhaben verursacht haben, ist er verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
- 6.10 Bei Ausführung der Arbeiten muss sich der Auftragnehmer an die erforderlichen Sicherheits- und Schutzvorschriften halten. Insbesondere ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der VDE- bzw. DVGW- Vorschriften, DIN-Norm, Vorschriften der Berufsgenossenschaft, AGFW-Vorschriften sowie der Vorschriften über die ordnungsgemäße Absicherung von Baustellen, insbesondere an öffentlichen und nicht öffentlichen Wegen, Plätzen und Grundstücken verpflichtet. Außerdem hat der Auftragnehmer die Qualifikation seiner Verantwortlichen für die Sicherungsarbeiten von Arbeitsstellen an Straßen gemäß dem Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen „MVAS“ in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.
- 6.11 Der Auftragnehmer hat im Rahmen seines Auftrages alle zur Sicherung seiner Baustelle erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Die vorstehende Regelung berührt nicht die dem Auftraggeber obliegende Koordinationspflicht.

- 6.12 Sofern durch den Auftraggeber angeordnete Maßnahmen besondere Gefahren für Schäden nach sich ziehen können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf vor Ausführungsbeginn in Textform (Email, Fax, etc.) hinzuweisen.
- 6.13 Der Auftragnehmer hat täglich bei Beendigung der Arbeit dafür zu sorgen, dass innerhalb seines Leistungsbereiches der Baustelle bzw. der Baulichkeit alle Gefahrenpunkte und die Verkehrs- und Zugangswege an seinem Gewerk ständig abgesichert sind.
- 6.14 Überlässt der Auftragnehmer die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen seinen Erfüllungsgehilfen, so ist er verpflichtet, sich durch ausreichende Kontrollen von der Ausführung zu überzeugen. Trifft der Auftragnehmer ungesicherte oder unzureichend gesicherte Gefahrenstellen, deren Sicherung einem anderen Auftragnehmer obliegt, in seinem Arbeitsbereich an, so hat er unverzüglich den Baubeauftragten zu benachrichtigen und notfalls seine Arbeiten im Bereich der Gefahrenstelle einzustellen.
- 6.15 Sicherungseinrichtungen darf der Auftragnehmer während und nach Beendigung der eigenen Leistung nur mit schriftlicher Zustimmung des Baubeauftragten entfernen.
- 6.16 Schutzvorrichtungen anderer Auftragnehmer darf der Auftragnehmer, auch wenn sie die eigenen Arbeiten behindern, nicht – auch nicht vorübergehend – ohne Zustimmung des verantwortlichen Baubeauftragten entfernen. Bei vom Auftragnehmer zu vertretenden Zuwiderhandlungen ist der Auftraggeber berechtigt, die Schutzvorrichtungen auf Kosten des Auftragnehmers wieder herrichten zu lassen.
- 6.17 Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Beseitigung von Verunreinigungen und Bauschutt trotz Ablaufs einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der Auftraggeber diese Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Die Fristsetzung ist nicht notwendig, wenn besondere Umstände vorliegen, welche die sofortige Ersatzausführung dieser Arbeiten gebieten.
- 6.18 Material, welches der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Ausführung der Maßnahmen beistellt (Rohre, Formstücke usw.) bleibt in dessen Eigentum und ist vom Auftragnehmer an der Baustelle unentgeltlich getrennt so zu lagern, dass es vor dem Zugriff Dritter geschützt wird und die Beschaffenheit und Qualität der Materialien in keiner Weise beeinträchtigt wird. Der Auftraggeber kann die Rücknahme verweigern, wenn und soweit Material durch unsachgemäße Behandlung beschädigt wurde. Nicht mehr verwendbare oder abhanden gekommene Materialien werden dem Auftragnehmer belastet. Beistellmaterial ist als solches zu kennzeichnen und zu verwalten. Es darf nur für die Zwecke des Vertrages verwendet werden.
- 6.19 Der Auftraggeber haftet bis zur Abnahme der Leistung des Auftragnehmers für Abhandenkommen, Untergang oder Beschädigung der eingebrachten, dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen gehörenden Baustoffe, Sachen und Gegenstände nur soweit dies auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Auftraggebers oder seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist. Im Übrigen bleiben etwaige gesetzliche Haftungs- und/oder Beweislastregeln hiervon unberührt.
- 6.20 Die statisch-konstruktive, betontechnologische, baustoffliche Überwachung und die Baugrundüberwachung erfolgt durch den Auftraggeber bzw. durch beauftragte Sonderfachleute. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber sowie den von ihm beauftragten Personen hierzu ständigen Zugang zu seiner Leistung zu gewähren.

§ 7 Baustoffe, Gütenachweis

- 7.1 Materialien, die für das optische Erscheinungsbild besondere Bedeutung haben, wie etwa Fußböden- und Wandbeläge, Pflaster u. ä., sind auf Wunsch des Auftraggebers vor der Bestellung zu bemustern. Sämtliche Bemusterungen sind vom Auftragnehmer so frühzeitig vorzulegen, dass Störungen im Bauzeitenablauf möglichst unterbunden werden. Der Auftragnehmer hat die Lieferzeiten der Materialien hierbei zu berücksichtigen.

- 7.2 Es sollen nur Baustoffe verwendet werden, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Beseitigung eine hohe Gesundheits- und Umweltverträglichkeit aufweisen.

Bestehende gesetzliche Umweltvorschriften stellen dabei lediglich Mindestanforderungen dar. Geschuldet ist der Stand der Technik. Ist die Verwendung von Baumaterialien, die frei von Schadstoffen sind, nicht möglich, wird der Auftragnehmer möglichst schadstoffarme Produkte (z.B. mit Umweltzeichen) verwenden. Auf die Verwendung schadstoffhaltiger Baumaterialien hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unbeschadet der vorstehenden Bestimmung schriftlich hinzuweisen.

- 7.3 Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 7.2 dürfen folgende Baustoffe nicht verwendet werden:

- Bauteile aus Tropenhölzern (dies gilt auch für die Verarbeitung von Tropenholz in Form von Tischlerplatten, Sperrholzplatten, Furnier oder ähnlichem.),
- Asbesthaltige Baustoffe,
- Verstärkt radioaktive Baustoffe,
- PCB - haltige Baustoffe,
- unter Einsatz von Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW, HFCKW, CFC, HFA, FCK) hergestellte Baustoffe, insbesondere Schaumdämmplatten und Ortschäume,
- Folgende Bauteile aus Polyvinylchlorid (PVC):
- Zu- und Abwasserleitungen,
- Fußbodenbeläge,
- Tapeten,
- Fenster- und Türprofile,
- Aluminium darf nicht verwendet werden bei aussteifenden und tragenden Bauteilen.

Der Auftraggeber kann eine Gewährklärung über die Nichtverwendung der vorstehend angegebenen Baustoffe verlangen. In diesem Fall ist die Gewährklärung spätestens mit der Schlussrechnung vorzulegen. Die Nichtverwendung von Tropenhölzern kann auch durch einen lückenlosen Herkunftsnachweis des Holzes oder durch Begutachtung eines für die Holzverarbeitung anerkannten Sachverständigen geführt werden.

- 7.4 Bei der Verwendung von Mineralfasern müssen diese gegen die Innenraumluft vollständig abgedichtet werden.
- 7.5 Es sind Baustoffe vorzusehen, die mit dem geringst möglichen Einsatz und Gehalt von Formaldehyd hergestellt sind. Die Ausgleichskonzentration für Formaldehyd darf bei Verbundprodukten 0,05 ppm im Prüfraum nicht überschreiten.
- 7.6 Beim vorbeugenden Holzschutz sind vorrangig alle konstruktiven Maßnahmen auszuschöpfen. Der Einsatz chemischer Holzschutzmittel ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Im Innenbereich sind chemische Holzschutzmittel zu vermeiden. Werden fixierende Holzschutzmittel verwendet, sollen diese arsen- und schwermetallfrei sein. Wenn sichergestellt ist, dass das Holz vor Regen und Spritzwasser ständig geschützt ist, können Borsalzpräparate eingesetzt werden.
- 7.7 Es sind umweltverträgliche, möglichst lösemittelfreie Oberflächenbehandlungs-, Anstrich- und Klebstoffe zu verwenden. Müssen lösemittelarme Stoffe verwandt werden, sollten diese das Umweltzeichen „schadstoffarm“ besitzen.
- 7.8 Es sollten recyclinggerechte und umweltschonende demontierbare Konstruktionen verwendet werden, die auch einen vermehrten Einsatz von ressourcenschonenden Baustoffen, wie z. B. Sekundär-Baustoffe, ermöglichen. Abbrucharbeiten sind recyclinggerecht durchzuführen.
- 7.9 Für die vertraglich vorgeschriebenen Güte- und Gebrauchsprüfungen von Stoffen und Bauteilen hat der Auftragnehmer Proben zu stellen, zu entnehmen und prüfen zu lassen. Sofern nichts Abweichendes vereinbart worden ist, gelten für Gütenachweise die Angaben in den „Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen“ (VOB Teil C- ATV 18299 ff.) und in eventuellen „Zusätzlichen Technischen Vorschriften“. Der Nachweis der vertragsgemäßen Beschaffenheit wird nicht gesondert vergütet.
- 7.10 Soweit auf dem Markt Baustoffe oder Bauteile erhältlich sind, deren Herstellung einer Güteüberwachung unterliegen, dürfen nur solche verwendet werden.

§ 8 Ausführungsfristen, Verzögerungen, Unterbrechung der Arbeiten, Vertragsstrafe

- 8.1 Der Auftragnehmer hat die Ausführung der Leistung (Bauvorhaben) entsprechend den vertraglich getroffenen Vereinbarungen zu beginnen, zu fördern und zu vollenden.

Netzplantermine bestimmen – wenn nicht anders vereinbart – Vertragsfristen.

- 8.2 Zur Ablaufplanung ist ein Bauzeitenplan auszuarbeiten und einzureichen. Auf Anforderung des Auftraggebers ist der Bauzeitenplan in Form eines Netzplanes vorzulegen.

Ein Bauzeitenplan, der die Unterschrift beider Vertragsparteien enthält, wird auch nachträglich Vertragsbestandteil. Die dort angegebenen Einzelfristen sind Vertragsfristen.

Terminpläne und Bauzeitenpläne werden nicht gesondert vergütet.

- 8.3 Vereinbarte Ausführungsfristen sind bindend. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, sofern Umstände eintreten oder erkennbar sind, wonach die vereinbarte Ausführungsfrist nicht eingehalten werden kann. In der Benachrichtigung sind die Gründe sowie die voraussichtliche Verzögerungsdauer anzugeben.

- 8.4 Sollte eine Unterbrechung der Arbeiten erfolgen, so ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung hat die Dauer und Gründe der voraussichtlichen Unterbrechung zu beinhalten.

- 8.5 Kann der Auftragnehmer die vereinbarten Ausführungsfristen aufgrund von höherer Gewalt nicht einhalten und hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich nach Kenntnis der Umstände, die die höhere Gewalt begründen angezeigt, verlängern sich die vereinbarten Ausführungsfristen um die Dauer des Vorliegens der Umstände, die die höhere Gewalt begründen, längstens jedoch um sechs Monate. Dauern die die höhere Gewalt begründenden Umstände länger als sechs Monate an, sind die Vertragsparteien verpflichtet, den Vertrag diesen Umständen nach Treu und Glauben anzupassen. Höhere Gewalt in dem vorgenannten Sinn liegt nur dann vor, wenn es sich um ein von außen kommendes, keinen betrieblichen oder persönlichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis handelt.

- 8.6 Kommt der Auftragnehmer aus einem von ihm zu vertretenden Grund mit der Fertigstellung der Leistung (Bauvorhaben) in Verzug, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber für jeden vollendeten Werktag der Überschreitung der vereinbarten Vollendungs- und Einzelfristen – nicht aber für die Überschreitung von Zwischenfristen – eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Auftragssumme (Gesamtvergütung) zu zahlen. Das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen bzw. von ihm eingesetzter Nachunternehmer muss der Auftragnehmer sich als eigenes Verschulden zurechnen lassen.

Die Vertragsstrafe ist der Höhe nach auf einen Betrag in Höhe von 5 % der Auftragssumme (Gesamtvergütung) beschränkt. Sofern die vom Auftraggeber an den Auftragnehmer tatsächlich zu zahlende Gesamtvergütungssumme geringer ist als die Auftragssumme (beispielsweise aus Gründen gemäß nachfolgendem § 9), ist die Vertragsstrafe der Höhe nach auf einen Betrag in Höhe von 5 % dieser tatsächlich zu zahlenden Gesamtvergütungssumme beschränkt.

- 8.7 Die Vertragsstrafe nach 8.6 kann vom Auftraggeber auch dann verlangt werden, wenn sie sich dies nicht ausdrücklich bei der Abnahme vorbehalten hat und die Geltendmachung spätestens mit der Schlusszahlung erfolgt.

§ 9 Vergütung, Vergütungsanpassung und Vertragsänderung

- 9.1 In der vereinbarten Vergütung bzw. den vereinbarten Preisen sind – sofern nicht in dem zu Grunde liegenden Vertrag ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart worden ist – sämtliche für die sachgemäße Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen nach der gewerblichen Verkehrssitte erforderlichen Aufwendungen abgegolten. Hierzu gehören insbesondere die Aufwendungen für Baustoffe, Bauhilfsstoffe und Betriebsstoffe, die Bemusterung, die Stellung, Entnahme und Prüfung von Proben sowie alle sonstigen Nebenkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten (Wege- und Fahrgelder, Auslösungen, Kosten für Familienheimfahrten und dergleichen), Kosten der Abnahme sowie ggf. die Kosten für Versicherungen.
- 9.2 Zu den Einheits- und / oder Pauschalpreisen des Leistungsverzeichnisses sind Gleitklauseln nicht vereinbart. Die vereinbarten Preise sind – sofern nicht nach § 2 VOB/B relevante Mengen- und Massenverschiebungen eine Preisanpassung vorschreiben – auch bei Massenänderungen verbindlich.
- 9.3 Sofern Stundenlohnarbeiten im Leistungsverzeichnis vorgesehen sind, dürfen diese – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist - nur auf ausdrückliche schriftliche Anordnung seitens des Auftraggebers ausgeführt werden. Sie sind im Übrigen zusätzlich vor Beginn der Ausführung dem Auftraggeber gegenüber schriftlich anzuzeigen.

Zum Zwecke der Abrechnung ist der Auftragnehmer verpflichtet Stundenlohnzettel zu führen und diese werktäglich dem Baubeauftragten zur Unterzeichnung vorzulegen.

Stellt sich bei Rechnungsprüfung heraus, dass die als Stundenlohnarbeiten abgerechneten Leistungen bereits anderweitig abgerechnet oder aufgrund anderer Vereinbarungen vergütet werden oder zu deren Nebenleistungen gehören, so werden diese Leistungen ungeachtet der Abzeichnung der Stundenlohnzettel nicht gesondert vergütet. Im Falle etwaig erfolgter Zahlungen auf derartige Stundenlohnabrechnungen kann der Auftraggeber, auch wenn die Zahlung nicht unter Vorbehalt erfolgt ist, innerhalb von 2 Monaten ab Zugang der Rechnung Rückzahlung zuzüglich 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit ihrer Zahlung verlangen. Der Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass er durch die Überzahlung keinen geldwerten Vorteil erlangt hat. In diesem Fall ist er von der Zinszahlung befreit.

- 9.4 Kostenerhöhungen die nach Vertragsschluss eintreten, berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Änderung der Einheits- und / oder Pauschalpreise und / oder Stundenlohnpreise. Dies gilt insbesondere auch für nachträgliche Lohn- oder Materialpreiserhöhungen.
- 9.5 Sofern nach Auftragserteilung und bis zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen eine Anpassung der gesetzlichen Mehrwertsteuer erfolgen sollte, insbesondere eine Erhöhung, ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber für die ab Wirksamwerden der Anpassung des Umsatzsteuersatzes noch zu erbringenden (Teil-)Leistungen, den geänderten Umsatzsteuersatz in Rechnung zu stellen.
- 9.6 Die Preise für Lieferungen beinhalten auch die Kosten der Verpackung, die Anlieferung an die Empfangsstelle sowie gegebenenfalls für Versicherung. Gegenstände sind frei und ohne Berechnung von Nebenkosten in die von der Empfangsstelle bezeichneten Räume bzw. auf die Grundstücke zu liefern. Verpackungen sind auf Aufforderung kostenfrei zurückzunehmen.
- 9.7 Bei Pauschalvergaben aufgrund von Neben- bzw. Zusatzangeboten des Auftragnehmers gelten die vom Auftragnehmer bei Angebotserstellung ermittelten Mengen (Masseangaben) als garantiert. Preiserhöhungen wegen Mengenänderungen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Mengenabweichung war bei Angebotsabgabe mit üblichem Aufwand nicht vorhersehbar und das Festhalten am vereinbarten Preis belastet den Auftragnehmer unzumutbar. § 9.2 bleibt hiervon unberührt.
- 9.8 Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn seine Urkalkulation in einem versiegelten Umschlag zu hinterlegen. Die Urkalkulation darf vom Auftraggeber im Beisein des Auftragnehmers eingesehen werden, wenn der Auftragnehmer bezüglich der Vergütung Nachforderungen oder Mehrvergütungsansprüche geltend macht oder Abrechnungen nach Kündigung / vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses notwendig werden. Nach ordnungsgemäßer Abwicklung des Auftrages wird die Urkalkulation dem Auftragnehmer wieder ausgehändigt.

- 9.9 Bei Widersprüchen zwischen Leistungsverzeichnis und Zeichnung geht das Leistungsverzeichnis vor.
- 9.10 Sofern der Auftragnehmer glaubt, dass er im Zusammenhang mit ihm erteilten Weisungen eine besondere Vergütung oder eine Veränderung der Vertragspreise beanspruchen kann, so ist er verpflichtet, den Auftraggeber hierüber vor Beginn der Ausführung schriftlich unter Bezifferung der zu erwartenden Kosten zu unterrichten. Kann der Auftragnehmer die Kosten nicht sogleich ermitteln, so hat er die Kalkulation unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen, nachzureichen. Auf Verlangen sind die Preisermittlungen für neue Preise und die Kalkulation der Vertragspreise zur Einsicht vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Auftragnehmer hat für solche Leistungen nur dann einen Anspruch auf gesonderte Vergütung, wenn ihm hierfür vor Ausführung der Leistung ein entsprechender Auftrag durch den Auftraggeber erteilt worden und Einvernehmen über die Mehrkosten erzielt worden ist.

- 9.11 Die Prüfung eines Nachtragsangebotes, das etwaige Abrufen der Leistung oder sonstige Handlungen durch den Baubeauftragten gelten nicht als Annahme einer vertragsändernden Vereinbarung. Auf vorstehenden § 2 dieser BVB, insbesondere 2.5 bis 2.7 wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich verwiesen.

Für Änderungen des Vertrags (Änderung) und das Anordnungsrecht des Auftraggebers gilt § 650b BGB. Die Vergütungsanpassung bei Änderungen nach § 650b Abs. 2 BGB richtet sich nach § 650c BGB. Die Regelungen nach § 1 Abs. 3 und 4 VOB/B und § 2 Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 Nr. 2 und Abs. 9 VOB/B finden – sofern nicht anderweitig vereinbart – ausdrücklich keine Anwendung. § 650d BGB bleibt unberührt.

Wenn nach § 650b Abs. 1 BGB ein Angebot über die Mehr- oder Mindervergütung vorzulegen ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber dieses unverzüglich nach Erhalt des Änderungsbegehrens und Übergabe einer für die Änderung etwaig erforderlichen Planung schriftlich vorzulegen. Ist der Auftragnehmer in diesen Fällen nicht in der Lage, ein Angebot unverzüglich zu erstellen, hat er wiederum dies unverzüglich anzuzeigen; es gilt dann stattdessen eine angemessene Frist. Das Angebot des Auftragnehmers muss prüfbar sein, bei zeitlichen Verzögerungen ist § 8.3 zu beachten.

Die Kosten der Angebotserstellung trägt der Auftragnehmer. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber das Angebot des Auftragnehmers nicht annimmt oder von der Leistungsänderung gänzlich oder teilweise Abstand nimmt.

Drohen dem Auftraggeber ohne eine unverzügliche Ausführung einer Änderung, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist (§ 650b Abs. 1 Nr. 2 BGB), schwerwiegende Nachteile (Gefahr im Verzug), ist der Auftraggeber berechtigt, die Änderung vor Ablauf der in § 650b Abs. 2 BGB genannten Frist anzuordnen.

Eine Einigung nach § 650b Abs. 1 BGB bedarf der Textform.

- 9.12 Auf nachträglich erforderliche Deponiegebühren für belastete Böden und Bauschutt wird als allgemeiner Kostenausgleich ein Zuschlag von 10 % vergütet. Die Abrechnungsbelege mit der Deponie sind vorzulegen.
- 9.13 Ein vertraglich eingeräumter oder vereinbarter Nachlass gilt auch für Nachtragspositionen oder Nachtragsaufträge vereinbart.
- 9.14 Bei vom Auftraggeber zu vertretender Stilllegung der Baustelle sind eventuelle Vorhaltekosten der Baustelleneinrichtung innerhalb von 4 Wochen danach dem Auftraggeber, Abteilung Materialwirtschaft/Einkauf, Kilianstraße 9 55543 Bad Kreuznach schriftlich anzuzeigen.
- 9.15 Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses, z.B. durch Kündigung, sind die Vertragsparteien gegenseitig verpflichtet, alle erforderlichen Auskünfte zur Bemessung des Vergütungsanspruches des Auftragnehmers zu erteilen und diese durch schriftliche Unterlagen und Aufzeichnungen zu belegen.

§ 10 Unzulässige Absprachen, nachweislich schwere Verfehlungen, Sonderkündigungsrecht

- 10.1 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn sich der Auftragnehmer an Verstößen gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt, insbesondere mit anderen Unternehmen unzulässige Preisabsprachen trifft.

Hierzu zählen insbesondere Verhandlungen, Verabredungen oder Empfehlungen über:

- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindung anderer Entgelte,
- Gewinnausschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligungen oder andere Angaben
- Zahlungs- und Lieferbedingungen soweit sie den Preis betreffen.

Handlungen des Auftragnehmers im vorstehenden Sinne stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind, wenn der Auftragnehmer die Zusammenarbeit mit diesen Personen nach Kenntnis vom Verstoß nicht unverzüglich beendet.

- 10.2 Bei Vorliegen eines der in 10.1 genannten Tatbestände, hat der Auftragnehmer für jeden Fall an den Auftraggeber einen Betrag in Höhe von 1,0 % der Netto-Auftragssumme als Schadenspauschale zu zahlen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftraggeber kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 10.3 Der Auftraggeber ist unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu der Verwaltung oder dem Unternehmen des Auftraggebers Vorteile im Sinne von § 331 ff. StGB anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, wenn der Auftragnehmer von der Vorteilsgewährung zuvor Kenntnis hatte. Nicht als Vorteil in diesem Sinne gelten die der Geschäftswerbung dienenden Gegenstände oder Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr nach einheitlichen Gesichtspunkten (z.B. aus Anlass des Neujahrestages) von dem Auftragnehmer gewährt werden, insbesondere Reklamegegenstände von geringem Wert, die als solche durch eine dauerhaft und deutlich sichtbare Bezeichnung des Auftragnehmers gekennzeichnet sind.
- 10.4 In den in Ziff. 10.3 genannten Fällen ist der Auftragnehmer zudem dazu verpflichtet, an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe des Wertes der gewährten Vorteile zu zahlen, wenn er von der Vorteilsgewährung zuvor Kenntnis hatte.

Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien, insbesondere vergaberrechtliche Maßnahmen bleiben unberührt. Die Zahlung der Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch oder auf Ansprüche des Auftraggebers aus Geschäftsführung ohne Auftrag angerechnet.

- 10.5 Die Schadenspauschale / Vertragsstrafe ist bei der Kumulation von Fällen auf 5 % der Auftragssumme beschränkt. Sofern die vom Auftraggeber an den Auftragnehmer tatsächlich zu zahlende Gesamtvergütungssumme geringer ist als die Auftragssumme (beispielsweise aus Gründen gemäß vorstehendem § 9), ist die Vertragsstrafe der Höhe nach auf einen Betrag in Höhe von 5 % dieser tatsächlich zu zahlenden Gesamtvergütungssumme beschränkt.

§ 11 Gemeinsame Bestimmungen zu Vertragsstrafen / Schadenpauschalen

- 11.1 Der Anspruch auf Zahlung ausbedingener Vertragsstrafen oder Schadenpauschalen entfällt nicht infolge der Kündigung des Vertrages wegen Pflichtverstoß oder dessen vollständiger Erfüllung.

§ 12 Haftung des Auftragnehmers

- 12.1 Für alle Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistungen entstehen, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber – sofern nicht anderweitig bereits erfolgt - von sämtlichen Ansprüchen frei, die gemäß Ziff. 12.1 von Dritten ihm gegenüber erhoben werden.

§ 13 Mängelansprüche

- 13.1 Der Auftragnehmer sichert zu, dass die von ihm angebotene Leistung dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entspricht.
- 13.2 Ansprüche wegen Mängeln der durch den Auftragnehmer erbrachten Leistungen verjähren innerhalb von fünf Jahren.

§ 14 Förmliche Abnahme

- 14.1 Für die durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen wird eine förmliche Abnahme vereinbart.
- 14.2 Die Abnahmefiktion des § 12 Nr. 5 VOB/B wird unbeschadet der Regelung in § 640 BGB ausgeschlossen.
- 14.3 Ein gemeinschaftlich erstelltes Aufmaß stellt auch dann keine Abnahme der Leistung des Auftragnehmers dar, wenn dies vom Auftraggeber unterschrieben wurde.
- 14.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Abnahme von in sich abgeschlossenen Teilen der Leistung, insbesondere dann wenn sie durch den Baufortschritt der Prüfung entzogen werden, rechtzeitig beim Auftraggeber zu beantragen. Teilabnahmen setzen die Gewährleistungsfristen nicht in Gang. Diese beginnen einheitlich mit der Endabnahme des Gesamtauftrages.
- 14.5 Bis zur Abnahmeverhandlung sind vom Auftragnehmer folgende Unterlagen zu liefern:
- Bestandspläne mit Angaben aller Rohrdurchmesser über Gas-, Wasser und Abwasserinstallations- sowie Kanalbauarbeiten soweit es keine originäre Leistung der Fachingenieure ist,
 - alle Betriebsanweisungen für die technischen Anlagen und die Wartungsverträge.
- 14.6 Bei Generalunternehmerverträgen oder genehmigtem Einsatz von Nachunternehmern ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine vollständige Aufstellung der Nachunternehmerfirmen vorzulegen.

§ 15 Sicherheitsleistung

- 15.1 Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen und die vertragsgemäße Ausführung der Leistung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen auf seine Kosten eine Sicherheit in Höhe von 3 % der Netto-Auftragssumme zu stellen.

Die Vertragserfüllungssicherheit dient der Sicherung der Erfüllung sämtlicher Pflichten des Auftragnehmers aus dem Vertrag, insbesondere der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung, Mängelansprüche und Schadenersatz. Sie erstreckt sich auch auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen.

- 15.2 Die nicht verwertete Sicherheit nach 15.1 wird mit Leistung der Schlusszahlung herausgegeben, sofern bis zu diesem Zeitpunkt die nachfolgend in 15.3 beschriebene Sicherheit für Mängelansprüche erbracht wurde, es sei denn, dass zu diesem Zeitpunkt Vertragserfüllungsansprüche des Auftraggebers, die von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche nicht erfasst werden, noch nicht erfüllt sind. In diesem Fall ist der Auftraggeber dazu berechtigt, die Sicherheit (anteilig in entsprechender Höhe) zurückzubehalten.

- 15.3 Für die Erfüllung von Mängelansprüchen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf seine Kosten eine Sicherheit in Höhe von 3 % der Netto-Abrechnungssumme zu stellen. Die Gewährleistungssicherheit dient der Sicherung der Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadenersatz. Sie erstreckt sich auch auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen.
- 15.4 Die nicht verwertete Sicherheit nach 15.3 ist nach Ablauf der Gewährleistungsfrist herauszugeben, es sei denn zu diesem Zeitpunkt sind Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers noch nicht erfüllt. In diesem Fall ist der Auftraggeber dazu berechtigt, die Sicherheit (anteilig in angemessener Höhe) zurückzubehalten.
- 15.5 Die Sicherheiten nach 15.1 und 15.3 sind binnen 18 Werktagen nach Vertragsschluss bzw. 18 Werktage nach der Abnahme zu leisten. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, den als Sicherheit zu leistenden Betrag von den an den Auftragnehmer zu erbringenden Zahlungen / seinem Guthaben einzubehalten.
- 15.6 Die Sicherheiten können nach Wahl des Auftragnehmers durch Hinterlegung von Geld oder Beibringung einer Bürgschaft einer deutschen Großbank oder Sparkasse geleistet werden.
- 15.7 Sofern vereinbart worden ist, dass durch den Auftragnehmer vom Auftraggeber Vorauszahlungen auf die vereinbarte Vergütung gefordert werden können, ist er dazu berechtigt die Vorauszahlung von der Stellung einer Vorauszahlungsbürgschaft abhängig zu machen. Die Bürgschaft muss durch eine deutsche Großbank oder Sparkasse gestellt werden, mindestens die geforderte Vorauszahlung abdecken und bis zur Abnahme der zugrunde liegenden Leistung unwiderruflich und unkündbar sein.
- 15.8 Die Bürgschaftserklärung ist schriftlich unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB) abzugeben. Eine Bürgschaft auf erstes Anfordern wird nicht verlangt.
- 15.9 Werden Sicherheiten durch Hinterlegung von Geld oder Einbehalt erbracht, ist der Betrag bei einem zu vereinbarenden Geldinstitut auf ein Sperrkonto einzuzahlen, über das beide nur gemeinsam verfügen können („Und-Konto“). Etwaige Zinsen stehen dem Auftragnehmer zu.

§ 16 Versicherung

- 16.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet dem Auftraggeber das Bestehen einer Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden die im Zusammenhang mit seinem Geschäftsbetrieb und der zu erbringenden Lieferungen und Leistungen entstehen können nachzuweisen und diese bis zur vollständigen Abwicklung des Vertrages auf seine Kosten aufrecht zu erhalten.
- 16.2 Der Nachweis des Bestehens der Versicherung hat unaufgefordert binnen 18 Werktagen nach Vertragsbeginn durch Vorlage einer aktuellen Bestätigung des Haftpflichtversicherers zu erfolgen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn der Versicherungsschutz entfällt (insbesondere wenn nicht auszuschließen ist, dass der Versicherungsschutz vor Fertigstellung der Vertragsleistung entfallen wird).
- 16.3 Kommt der Auftragnehmer seinen vorstehenden Verpflichtungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht nach, ist der Auftraggeber berechtigt, den entsprechenden Versicherungsvertrag zu marktüblichen Konditionen abzuschließen und dem Auftragnehmer die hiermit einhergehenden Kosten zu belasten.

§ 17 Abrechnung, Zahlungen

- 17.1 Zahlungen erfolgen grundsätzlich nur an den Auftragnehmer.
- 17.2 Voraussetzung für einen Anspruch auf Zahlung ist die Vorlage / Stellung einer prüffähigen Rechnung durch den Auftragnehmer.
- 17.3 Sämtliche Rechnungen sind an den Auftraggeber einzureichen.

- 17.4 Auf allen Rechnungen sind in Übereinstimmung mit dem Bestellschein, Zuschlags- oder Auftragschreiben anzugeben:
- Nummer und Datum des Auftrages bzw. des Vertrages
 - Bezeichnung des Bauvorhabens
 - Titelbezeichnung und Art der Arbeiten
 - Art der Rechnung (Abschlags-, Teilschluss-, Schlussrechnung)
 - die gesetzliche Mehrwertsteuer ist am Ende der Rechnung gesondert auszuweisen
 - die allgemeine Steuernummer des Auftragnehmers
 - bei der Schlussrechnung sind die auf Abschlagsrechnungen bzw. Teilschlussrechnungen geleisteten Zahlungen einzeln aufzuführen und in Abzug zu bringen
- 17.5 Die Rechnung ist entsprechend der Gliederung des Leistungsverzeichnisses nach verschiedenen Titeln und Bauteilen und gemäß DIN 276 vorzulegen.
- 17.6 Teilzahlungen und Abschlagszahlungen können von dem Auftragnehmer nur dann verlangt werden, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
- 17.7 Enthält der Abschnitt „Abrechnung“, des jeweils maßgeblichen Teils der VOB/C (ATV DIN 18299 ff.), keine Angaben über Art und Weise des Aufmaßes und lassen sich diese Bestimmungen nicht sinngemäß anwenden oder enthalten die Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis Widersprüche, so wird der Umfang der ausgeführten Leistungen nach der wirksam aufgeführten Leistung unter Ausschluss von Doppel- und Übermessungen von Längen, Flächen- oder Raumteilen gemäß § 2 Nr. 2 VOB/B festgestellt und vergütet. Für Auf- und Abrundungen gilt DIN 1333 (Rundungen und Kürzungen von Zahlen).
- 17.8 Ergibt die Schlussabrechnung eine Überzahlung durch den Auftraggeber, so hat der Auftragnehmer den überschüssigen Betrag unverzüglich, spätestens aber 10 Tage nach Schlussrechnung an den Auftraggeber zurückzuzahlen.

§ 18 Geheimhaltung, Datenschutz, Unbundling

- 18.1 Der Auftragnehmer, sein Personal, sowie das Personal seiner Subunternehmer sind verpflichtet den Vertragsabschluss sowie alle ihnen zur Kenntnis gelangten vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge, zugänglich gemachte Informationen technischer und geschäftlicher Art als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumentationen und Datenträger sind sorgfältig zu behandeln, aufzubewahren und nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch zu verwenden. Dritten dürfen sie nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers mitgeteilt, offen gelegt oder zugänglich gemacht werden. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Personendaten. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, sofern und soweit die genannten Dokumente und Informationen für jedermann frei zugänglich sind oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder einer bestandskräftigen behördlichen oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung eine Verpflichtung zur Offenlegung besteht.
- 18.2 Die Geheimhaltungspflicht des Auftragnehmers bleibt auch bei Rückabwicklung, Erlöschen oder vollständiger Erfüllung des Vertrags bestehen.
- 18.3 Die Bestellung sowie die im Bau befindlichen oder ausgeführten Projekte des Auftraggebers dürfen nicht für Werbezwecke genutzt werden. Der Auftragnehmer darf auf geschäftliche Verbindungen mit dem Auftraggeber in sämtlichen Veröffentlichungen, z. B. in Werbematerialien und Referenzlisten, erst nach der von dem Auftraggeber erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.
- 18.4 Die Vertragspartner werden alle Informationen, die sie zur Durchführung des Auftrages erhalten, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung sowie im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung erheben, verarbeiten und nutzen und nur von Mitarbeitern bearbeiten lassen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind. Hat einer der Vertragspartner der Mitteilung oder Offenlegung von Dokumenten und Informationen gegenüber Dritten zugestimmt, so sind diese Personen im vorstehenden Sinne zu verpflichten.

- 18.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung der gesetzlichen Unbundling-Anforderungen; insbesondere dürfen Daten oder Informationen i. S. d. § 6 a EnWG, die einen unberechtigten Wettbewerbsvorteil verschaffen können, durch den Auftragnehmer ausschließlich mit Zustimmung und nach Vorgabe durch den Auftraggeber weitergegeben werden. Der Auftraggeber behält sich zur Überwachung der Einhaltung der Unbundling-Anforderungen ein uneingeschränktes Kontroll- und Einsichtsrecht in alle Daten und Vorgänge vor, welche die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen betreffen.

§ 19 Abtretung und Aufrechnung,

- 19.1 Die Abtretung der dem Auftragnehmer gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen ist unbeschadet der Vorschrift des § 354a HGB nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers wirksam.
- 19.2 Gegen Forderungen des Auftraggebers ist die Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zulässig, als die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Das Recht zur gerichtlichen Geltendmachung von Gegenansprüchen bleibt unberührt.

§ 20 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schriftform, AGB-Änderungen

- 20.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist der Ort des Bauvorhabens.
- 20.2 Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist 55543 Bad Kreuznach.
- 20.3 Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 21 Salvatorische Klausel

- 21.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser BVB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder der Vertragslücke soll diejenige gesetzliche Regelung gelten, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Lücke ausfüllt.

Stand: Mai 2024